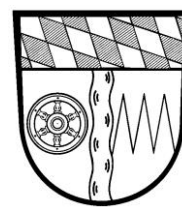




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-13/25

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV); Störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches aufgrund der Lagerung akut toxischer Stoffe der Gefahrenkategorie 1.1.2 (H2), Dr. Gammert-Straße 3, 63906 Erlenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 9200/16, Gemarkung Erlenbach durch die Firma PPG Hemmelrath Lackfabrik GmbH, Jakob-Hemmelrath-Straße 1, 63911 Klingenberg; Feststellung nach § 23a BImSchG

Die PPG Hemmelrath Lackfabrik GmbH betreibt am Standort Erlenbach am Main eine Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen, welche gemäß Anhang I der 4. BImSchV nicht genehmigungsbedürftig ist. Aufgrund der Lagermenge fällt die Anlage jedoch in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und ist als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft.

Im Gefahrstofflager in Hallenabschnitt Nr. 3 ist bislang die Lagerung von Stoffen der Gefahrenkategorien Nr. 1.2.5.3 (P5c), 1.3.1 (E1) und 1.3.2 (E2) gemäß Anhang I der 12. BImSchV genehmigt. Aufgrund der 18. Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Adaption to Technical Progress (ATP)) der delegierten Verordnung (EU) 2022/692 - Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) wurden bislang bereits im Werk verwendete Stoffe neu in die Gefahrenkategorie Nr. 1.1.2 (H2) gemäß Anhang I der 12. BImSchV eingestuft.

Mit der Anzeige gem. § 23a BImSchG vom 14.05.2025 beantragte die Firma PPG Hemmelrath Lackfabrik GmbH daher auch die Lagerung von Stoffen der Gefahrenkategorie Nr. 1.1.2.

Gemäß den Anzeigeunterlagen sollen zukünftig nachfolgende Stoffmengen gelagert werden:

Gefahrenkategorie	Bisher genehmigte Maximalmenge [kg]	Beantragte Maximalmenge [kg]
1.1.2 (H2)	-	2.300
1.2.5.3 (P5c)	1.750.000	1.759.725
1.3.1 (E1)	20.000	20.000
1.3.2 (E2)	440.000	440.600

Mit der neu hinzukommenden Gefahrenkategorie Nr. 1.1.2 (H2) gemäß Anhang I der 12. BImSchV liegt gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Betriebsbereich (unteren Klasse) der PPG Hemmelrath Lackfabrik GmbH vor.

Die zuständige Behörde hat festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, §23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Das Landratsamt Miltenberg kommt zu dem Ergebnis, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten wird, noch räumlich weiter unterschritten wird sowie dass keine erhebliche Gefahrenerhöhung festzustellen ist.

Gegenüber der beantragten Lagerung von Stoffen der Gefahrenkategorie Nr. 1.1.2 (H2) in einer Höhe von 2.300 kg sowie der geringfügigen Erhöhung der Lagermengen für die Gefahrenkategorien Nr. 1.2.5.3 (P5c) und Nr. 1.3.2 (E2) bestehen keine Bedenken.

Dies wird wie folgt begründet:

Die Auswirkungen der störfallrelevanten Änderungen wurden durch das Gutachten (Nr. 333100206) zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes durch TÜV Rheinland Consulting GmbH vom 04.03.2025 untersucht. Es wurde festgestellt, dass für das Szenario „Freisetzung einer akut toxischen Flüssigkeit“ ein aufgerundeter angemessener Sicherheitsabstand von 50 m berechnet wurde. Somit ist der bereits im Jahr 2021 berechnete angemessene Sicherheitsabstand von 60 m weiterhin abstandsbestimmend. Entsprechend liegt auch weiterhin kein Schutzobjekt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Mit der beantragten Lagerkapazität von 2.300 kg für Stoffe der Gefahrenkategorie Nr. 1.1.2 (H2) stellt der beantragte Lagerabschnitt ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil gemäß Tabelle 1 des KAS-1-Leitfadens dar. Die beantragte Menge liegt deutlich unterhalb der entsprechenden Mengenschwelle von 50.000 kg, so dass die Lagerung eigenständig nicht unter die Störfallverordnung fallen würde.

Aufgrund der Tatsache, dass im Betrieb bereits zuvor mit den betroffenen Stoffen gearbeitet wurde, die Anforderungen der TRGS 510 hinsichtlich der Zusammenlagerung von Stoffen gemäß Antragsunterlagen berücksichtigt werden und der Schutz vor dem Zugriff von Unbefugten aufgrund der Art der beantragten Lagerung gewährleistet wird, ist im vorliegenden Fall keine erhebliche Gefahrenerhöhung zu erwarten. Die weitere beantragte Erhöhung der Lagermengen für die Gefahrenkategorie Nr. 1.2.5.3 (P5c) von 9.725 kg (=0,56%) und Nr. 1.3.2 (E2) von 600 kg (0,14%) werden bzgl. der Gefahrenerhöhung als nicht relevant eingestuft.

Das Landratsamt Miltenberg macht hiermit nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG weiterhin öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf.

Miltenberg, 17.06.2025
Landratsamt Miltenberg

gez.
Bernd Schötterl
Stellvertreter des Landrats